

Denn unverhofft kommt oft!

Februar 2018

IRENE KOCH

Schicksalsschläge treffen einen meist völlig unvorhergesehen. Zumindest teilweise vorhersehbar sind aber die Entscheidungen, die in solchen Fällen getroffen werden müssen. Sich rechtzeitig Gedanken zu machen, lohnt sich daher allemal.

Im Zusammenhang mit den teilweise hitzig geführten Diskussionen rund um die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) tauchen immer wieder die Begriffe „Vorsorgeauftrag“ und „Patientenverfügung“ auf. Doch wozu braucht man solche Dokumente überhaupt?

Vorsorgeauftrag – Vorsorge für die Handlungsunfähigkeit

Rechtsverbindlich handeln können nur handlungsfähige Personen. Handlungsfähig ist, wer mündig und urteilsfähig ist. Wer beispielsweise aufgrund eines Unfalls seine Urteilsfähigkeit verliert, ist im Rechtssinne nicht mehr handlungsfähig. Jemand anderes muss für diese Person handeln. Mit einem Vorsorgeauftrag kann man bestimmen, wer sich im Falle der eigenen Handlungsunfähigkeit um die persönlichen und finanziellen Angelegenheiten kümmern soll.

Der Vorsorgeauftrag kann in zwei Formen errichtet werden: Entweder man verfasst das entsprechende Dokument selber und **zwingend handschriftlich** oder aber man lässt den Vorsorgeauftrag von einem Notar öffentlich beurkunden. Sind die Formvorschriften nicht eingehalten, ist der Vorsorgeauftrag ungültig und erzielt keinerlei Wirkungen.

Im Vorsorgeauftrag ist vorab diejenige Person zu nennen, welche man als Vorsorgebeauftragte einsetzen will. Weiter sollten die Aufgaben, die der Vorsorgebeauftragte zu erfüllen hat, möglichst konkret umschrieben werden. Möglich ist auch, dass man Ersatzpersonen ernennt für den Fall, dass die ursprünglich als Vorsorgebeauftragte genannte Person das Mandat nicht übernehmen will oder kann.

Zu beachten ist, dass mit einem Vorsorgeauftrag die KESB nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Tritt nämlich die Handlungsunfähigkeit tatsächlich ein, muss der Vorsorgebeauftragte von der KESB formell ernannt und mit einer Urkunde ausgestattet werden, mit der er sich im Rechtsverkehr ausweisen kann. Auch während des laufenden Mandats des Vorsorgebeauftragten stehen der KESB Überwachungs- und allenfalls sogar Weisungsbefugnisse zu.

Empfehlenswerte Dokumentationen sind:

Pro Senectute „Docupass“ unter

www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/beratung/docupass

Beobachter „Ich bestimme. Mein komplettes Vorsorgedossier“ unter

<https://shop.beobachter.ch/buchshop/recht-vorsorge/ich-bestimme-mein-komplettes-vorsorgedossier>

Patientenverfügung

Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag, der hauptsächlich finanzielle Fragen im Blick hat, betrifft die Patientenverfügung ausschliesslich medizinische Aspekte. Noch handlungsfähige Personen können mit der Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit noch zustimmen und welchen nicht. Möglich ist auch, dass eine konkrete Person bestimmt wird, die in solchen Fällen für einen entscheiden soll.

Eine Patientenverfügung kann in einfacher Schriftform abgefasst werden, Handschriftlichkeit ist nicht nötig. Grundsätzlich sind die behandelnden Ärzte an die Patientenverfügung gebunden. Bestehen aber Zweifel, ob der in der Patientenverfügung festgehaltene Wunsch noch immer dem Willen des Patienten entspricht, wird ein Arzt im Zweifelsfall seiner Berufspflicht zur Lebensrettung nachkommen und allenfalls entsprechende Massnahmen (trotzdem) einleiten.

Wichtige Hinweise

- Vorsorgeauftrag: handschriftlich oder notariell beurkundet
- Patientenverfügung: schriftlich
- Hinterlegung: stellen Sie sicher, dass Ihr Vorsorgeauftrag und Ihre Patientenverfügung im entscheidenden Moment schnell aufgefunden werden können.
- Sprechen Sie mit der Person, die Sie als Vorsorgebeauftragten oder als Vertreter in medizinischen Angelegenheiten bestimmen und halten Sie Ihre Wünsche so konkret wie möglich fest.
- Vergessen Sie nicht, einmal getroffene Anordnungen zu ändern, wenn sich Ihre Wünsche oder die tatsächlichen Gegebenheiten verändert haben.



Damit Sie sich unbesorgt den schönen Dingen des Lebens widmen können...